

VW-Aktie: Sammelklage wegen Kursverlusten nach Abgasskandal

Aktionäre können Schadensersatz für erlittene Kursverluste verlangen. Nachdem Anfang September die US-Umweltbehörde der Volkswagen AG vorwarf, den Schadstoffausstoß manipuliert zu haben, verlor die VW-Aktie in den folgenden Wochen ein Drittel ihres Kurswertes.

Verspätete Ad-hoc Meldung!

Erst mit einer Ad-hoc Meldung vom 23.09.2015 räumte der Vorstandsvorsitzende Winterkorn Verfehlungen des Konzerns ein. Zwischenzeitlich wurde aber bekannt, dass bereits seit Jahren die Abgasgrenzwerte nur auf dem Prüfstand mit Hilfe einer Software eingehalten wurden, die den Prüfzyklus selbständig erkennt und dann in das Motormanagement eingreift. Beim normalen Fahrbetrieb auf der Straße übersteigt der Schadstoffausstoß hingegen die Grenzwerte.

Diese unzulässige Vorgehensweise stellt eine Insiderinformation nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz dar, die unverzüglich im Wege einer ad-hoc-Mitteilung des Konzerns hätte veröffentlicht werden müssen.

Unterlässt es eine Aktiengesellschaft, unverzüglich eine Insiderinformation zu veröffentlichen, die sie unmittelbar betrifft, ist sie einem Dritten, also dem Aktionär, zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte die Aktie nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Insiderinformationen noch Inhaber der Aktie ist.

Dieser Schadensersatzanspruch nach § 37 b WpHG setzt zudem voraus, dass der Aktionär bei Kenntnis von der unterlassenen Information die Aktie nicht gekauft hätte. Da nach neuesten Informationen ca. 11 Millionen Fahrzeuge betroffen sein sollen, ist von einer Kurserheblichkeit auszugehen, was sich auch in dem eingetreten Kursverfall widerspiegelt.

Erwerbsschaden oder Kursdifferenzschaden?

Als Schaden kommt der Erwerbsschaden wie auch der Kursdifferenzschaden in Betracht, also die Differenz des bezahlten Aktienkurses im Verhältnis zu dem Kurs, welcher sich an der Börse bei Kenntnis der Insiderinformation gebildet hätte.

Sonderverjährung beachten!

Diese Schadensersatzansprüche verjähren allerdings nach der Sonderverjährung des § 37 b Abs. 4 WpHG innerhalb von einem Jahr nach Kenntniserlangung von der unterlassenen Insiderinformation,

spätestens jedoch drei Jahre nach der Unterlassung. Allerdings dürfte die Offenbarungspflicht bei einer unterlassenen Insiderinformation immer jeden Tag wieder neu entstehen.

Ansprüche prüfen und Verjährung hemmen!

Die Geltendmachung der Ansprüche kann zunächst außergerichtlich erfolgen oder im Rahmen einer Schadensersatzklage vor Gericht. Im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Aktionäre und bereits erhobener Klagen können solche auch gebündelt werden, mit dem Ziel einen Musterverfahrens Antrag nach dem Kapitalanleger Musterverfahrensgesetz (KapMuG) zu stellen, mit dem die grundsätzlichen Rechtsfragen geklärt werden können.

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. Johannes Bender, der Kanzlei Bender & Partner, Düsseldorf, vertritt bereits geschädigte Aktionäre und rät allen Betroffenen, die durch die unterlassene Insiderinformation Verluste erlitten haben, ihre Ansprüche prüfen zu lassen und durch eigene Klage oder Beitritt zu einem bereits angestregten Musterverfahren verjährungshemmend zu sichern.